

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bessenbach**

Die Gemeinde Bessenbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1 - Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Bessenbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Bessenbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt,
  4. Leistungen der Wäscherei.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2 - Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 - In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bessenbach“ vom 19.05.2021 außer Kraft.

Bessenbach, den 01.02.2023  
Gemeinde Bessenbach  
gez.

(Siegel)

Christoph Ruppert  
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der  
Gemeinde Bessenbach Nr. 6 vom 10.02.2023

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bessenbach

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Aufwendungs- und Kostenersatz für die Leistungen der Atemschutzgeräte- bzw. der Schlauchwerkstatt sowie der Wäscherei ergeben sich aus Nummer 4.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von	für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	25 Jahren	20 %	8,30 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	25 Jahren	30 %	6,13 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren	15 %	10,32 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	20 %	9,47 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	27 Jahren	25 %	6,88 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW	20 Jahren	40 %	0,52 Euro
ein Versorgungs-LKW V-LKW	25 Jahren	20 %	2,93 Euro
ein Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	20 %	5,24 Euro
ein First-Responder-Fahrzeug	15 Jahren	10 %	2,80 Euro

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von	je eine Stunde
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	20 %	220,63 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	30 %	424,38 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	15 %	1.547,25 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	20 %	240,82 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 %	395,05 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW	40 %	50,29 Euro
ein Versorgungs-LKW V-LKW	20 %	86,37 Euro
ein Einsatzleitwagen ELW	20 %	181,85 Euro
ein First-Responder-Fahrzeug	10 %	23,25 Euro

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird ein Stundensatz von 44,00 Euro berechnet.

#### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von 28,00 Euro berechnet.

### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für hauptamtliches Personal und für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 Euro erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 4. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt und Wäscherei

4.1 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Pressluftatmer	15,00 Euro
4.2 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Atemschutzmaske	10,00 Euro
4.3 Flaschenabfüllung je Atemluftflasche 300 bar	6,00 Euro
4.4 Flaschenabfüllung je Atemluftflasche 200 bar	4,00 Euro
4.5 Personalkosten für sonstige Leistungen je Zeitzunde	44,00 Euro
4.6 Reinigung Brandschutzjacke	5,00 Euro
4.7 Reinigung Brandschutzüberhose, THL-/First-Responder-Jacke	3,50 Euro
4.8 Reinigung THL-Hose, Jugendblouson, Jugendhose	2,50 Euro
4.9 Reinigung Kleinteile	1,50 Euro
4.10 Imprägnierung, Trocknung oder Desinfektion Jacke oder Hose	1,00 Euro
4.11 Imprägnierung oder Desinfektion Kleinteile	0,50 Euro

Leistungen, die vorstehend nicht aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den Personalkosten für sonstige Leistungen unter Nr. 4.5 abgerechnet; Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.